



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 16. Dezember 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 485. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. November 1909 dem Volksschullehrer Wilhelm Dierich in Neustadt O.S. — aus Anlaß seiner Pensionierung zum 1. Januar 1910 — den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

Neustadt, den 11. Dezember 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 486. Es ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1909 dem Staatsdiener Gustav Walter in Neustadt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Neustadt, den 13. Dezember 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 487. Es ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1909 dem Kaufmann und Fleischbeschauer Otto Habel in Neustadt O.S. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Neustadt, den 8. Dezember 1909.

Der Königliche Landrat.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1910.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Neustadt O.S. aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular **in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1910** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden, soweit ausführbar, im Amtszimmer Nr. 4 im Seitengebäude des Kreisverwaltungshauses vormittags von 9 bis 11 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.